

GEMEINDE WUSTROW

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil WUSTROW

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

BEGRÜNDUNG (§ 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB)

mit SPA-Verträglichkeitsvorprüfung und Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange



Auftraggeber:

Gemeinde Wustrow über das
Amt Mecklenburgische Kleinseeplatte
R.-Breitscheid-Straße 24
17252 Mirow

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020

☎ 0395 – 581 0215

✉ architekt@as-neubrandenburg.de

🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rosemarie Nietiedt
Architektin für Stadtplanung

M.Sc. Aleksandra Jastrzebska
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Planungsstand:

Satzungsbeschluss 14.12.2015

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	VORBEMERKUNGEN / RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
2.0	LAGE / BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES UND ANGRENZENDER BEREICHE	5
3.0	AUSGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES / PLANFESTSETZUNGEN	9
4.0	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	12
4.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	13
4.2	Geplante Maßnahmen für die Kompensation.....	13
4.3	Bilanzierung.....	14
5.0	PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT FÜR DAS EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIET DE 2642-401 „MÜRITZ-SEENLAND UND NEUSTRELITZER KLEINSEENPLATTE“	15
5.1	Prüfungsablauf	15
5.2	Gebietscharakterisierung.....	16
5.3	Vorprüfung	19
5.4	Entbehrlichkeit einer SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung	21
6.0	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG.....	21
6.1	Rechtliche Grundlagen	21
6.2	Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung	22
6.3	In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere	24
6.4	Vorprüfung	25
6.5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	31

Anlage:

Auszug aus der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) vom 12.06.2011
Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2642-401 "Mü-
ritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte"

1.0 VORBEMERKUNGEN / RECHTSGRUNDLAGEN

Die Gemeindevertretung Wustrow hat am 22.12.2014 beschlossen, dass die 1996 aufgestellte Abrundungs- und Ergänzungssatzung Wustrow (Satzung nach § 34 Abs.4 Nr.1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a Baumaßnahmengesetz) überarbeitet und die Grenzen zwischen dem Innen- und Außenbereich den aktuellen Gegebenheiten auf den Grundstücken angepasst werden sollen. Die Ortslage Wustrow wurde in den vergangenen Jahren weiter verdichtet und abgerundet, die in der Ursprungssatzung angewandte Kartenunterlage ist ungenau und nicht rechtseindeutig. Die Satzung soll neu und in digitaler Fassung aufgestellt werden.

Die Gemeinde Wustrow hat 2007 für einzelne Abrundungsflächen im Bereich nordöstlich des Kirchberges eine weitere Ergänzungssatzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB aufgestellt. Diese Satzung ist im Rahmen der Überarbeitung mit zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Wustrow hat mit Aufstellungsbeschluss vom 22.12.2014 das Verfahren zur Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Wustrow eingeleitet.

Rechtsgrundlage für die Erarbeitung der Satzung ist das Baugesetzbuch (BauGB).

Gemäß § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen und einzelne Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen konstitutiv zum Innenbereich erklären. Die einbezogenen Flächen müssen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt und die Erschließung gesichert sein.

Satzungen nach § 34 BauGB sind von der Pflicht zur förmlichen Durchführung einer Umweltprüfung ausgenommen. Die Satzung muss jedoch nach § 34 Abs.5 Satz 1 Nr.1 BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Nach Nr.2 und Nr.3 desselbigen Paragraphen ist weiterhin Voraussetzung, dass

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Mit der Satzung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Wustrow sollen die Grenzen des „im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wustrow“ auf der Grundlage der aktuellen Katasterkarte festgelegt werden. Nach Abschluss des Verfahrens und Bekanntmachung der Satzung werden die beiden rechtskräftigen Satzungen (Ursprungssatzungen) gegenstandslos.

Die Grenzen des festgelegten Innenbereichs werden in die aktuelle Katasterkarte angepasst übertragen. Damit sind geringfügige Änderungen verbunden; Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Mit der Satzung über die 1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Wustrow werden:

- Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet.
- Das Plangebiet liegt an der Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind insbesondere zu berücksichtigen. Im Rahmen der Aufstellung der Satzung über die 1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung führt die Gemeinde Wustrow eine Verträglichkeitsprüfung durch. Im Ergebnis der Prüfung hat die Gemeinde Wustrow festgestellt, dass das Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Nach § 1a BauGB sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen. Die in den rechtskräftigen Satzungen einbezogenen Abrundungsflächen wurden zwischenzeitlich bebaut und sind heute dem Innenbereich mit zuzuordnen. Kennzeichnungen als Ergänzungsflächen entfallen somit.

Mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Wustrow werden jedoch die Grenzen am Kirchberg neu festgelegt und eine Teilfläche des Flurstück 23/12 mit dem Innenbereich zugeordnet. Auf den benachbarten Flächen sind Wohnbebauungen vorhanden bzw. in den vergangenen Jahren neu entstanden; eine ergänzende Bebauung auf Teilflächen des FS 23/12 ist gegeben. In der Satzung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird die Fläche ausgegrenzt und als Ergänzungsfläche 1 gekennzeichnet sowie die Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt.

Die Gemeindevertretung Wustrow hat am 23.03.2025 den Entwurf der 1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt. Der Entwurf ist nach der Auslegung geändert worden.

Am 28.09.2015 hat Gemeindevertretung den überarbeiteten Entwurf gebilligt und zur erneuten Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt. Der überarbeitete Entwurf hat erneut öffentlich ausgelegt; die Behörden wurden beteiligt.

Am 14.12.2015 hat die Gemeindevertretung den abschließenden Beschluss über die Satzung zur 1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Wustrow gefasst.

2.0 LAGE / BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES UND ANGRENZENDER BEREICHE

Die Gemeinde Wustrow, im Süden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte an der Grenze zum Land Brandenburg gelegen, ist eine Gemeinde mit 9 Ortsteilen und wird vom Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte mit Sitz in Mirow verwaltet.

Zur Gemeinde gehören folgende Ortsteile: Canow, Drosedow, Neu Canow, Neu Drosedow, Wustrow, Neu Wustrow, Seewalde, Pälitzhof und Grünplan. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über eine Fläche von 42,93 km², die Bevölkerungsdichte beträgt 17 Einwohner je km². Am 31. Dezember 2013 lebten 710 Einwohner in der Gemeinde (Quelle: Wikipedia).

Die Ortslage Wustrow ist Gemeindehauptort und über die B 122 (Abschnitt Wesenberg - Rheinsberg) erreichbar. Die B 122 ist in Wustrow im Abschnitt 040 von km 0.227 – km 1.315 als Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt festgesetzt.

Die bebaute Ortslage erstreckt sich in Nord-Südrichtung beidseitig der B 122.

Die Entfernungen zu den Städten Mirow und Rheinsberg betragen ca. 17 km bzw. ca. 19 km.

Zur historischen Entwicklung werden folgende Aussagen aus dem Dorferneuerungsplan aus dem Jahr 2003 in die Begründung zur Satzung übernommen:

Wustrow liegt 6 km südlich von Wesenberg am Südwestufer des Plätlin-Sees. Ursprünglich lagen die Bauernhöfe um einen kreisförmigen Anger, auf dessen Hügel seit 1896 die jetzige Backsteinkirche steht, die eine Fachwerkkirche von 1720 ablöste. Auch schon vor 1535 soll hier auf dem "Küsterberg" eine Kirche gestanden haben. Auf der in den See hinein ragenden Halbinsel und am Kalkberg am Plätlin-See gab es vor 1000 Jahren slawische Dörfer, die auch für den Ortsnamen verantwortlich zeichnen: Inselort.

Ob Wustrow zum alten slawischen Land Lieze gehört hat, ist nicht mit Sicherheit bekannt. Der Ort wurde im Jahre 1349 erstmalig genannt, als er für 20 Jahre an die neuen Fürstenberger Grafen kam.

1535 gehörte Wustrow zum herzoglichen Amt Wesenberg. In den Jahren 1637/38 wurde das Dorf durch die Kaiserlichen unter Clam-Gallas und durch die Pest "stark ruiniert", so dass von den 17 Bauernhöfen vor dem Krieg im Jahre 1654 noch 5 geblieben waren. Der Freischulzenhof, der im Jahre 1806 von der herzoglichen Regierung unter die Bauern aufgeteilt wurde, war mehr als 200 Jahre im Besitz der Familie Hoppe, deren Name noch heute bei Neu Canow in dem Flurnamen „Hoppwinkel“ fortbesteht. Wustrow war in der Vergangenheit eines der wenigen Bauerndörfer der Umgebung. Im Jahr 1889 hatte es 326 Einwohner, gehörte zum Amt Mirow und hatte Strasen als Poststation. In den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts waren im Ort 3 Erbpächter, 7 Bauern, 28 Büdner, 7 Häusler, ein Krug und eine Schmiede. Ein großer Teil der Einwohner hat also immer von der Landwirtschaft gelebt

Wustrow liegt in attraktiver landschaftlicher Lage umgeben vom Klenzsee im Westen und Plätlinsee im Osten; Wustrow ist ein attraktiver Wohn- und Erholungsstandort.

Im Süden der Ortslage befindet sich der historische Kern, der Kirchberg. Die historische Bebauung im Umfeld der Kirche prägt das Ortsbild in besonderer Weise. Sehr schön erhalten sind die Dreiseithöfe an der Ortseinfahrt. Hier sind folgende Objekte als Baudenkmale unter

Schutz gestellt (entnommen Denkmalliste ehemaliger Landkreis Mecklenburg Strelitz, Stand: 18. März 2011):

- Dorfstraße 51, Pfarrhaus
- Dorfstraße 55, Bauernhaus
- Dorfstraße 56, Fachwerkscheune
- Kirche mit Westportal der ehemaligen Friedhofsmauer
- Kriegerdenkmal 1914/18 (Dorfstraße)

Die bebaute Ortslage Wustrow erstreckt sich nördlich des Kirchberges entlang der Dorfstraße. Die Dorfstraße wurde beidseitig nach einheitlichen Gestaltungsvorgaben bebaut.

Nach 1945 wurde das Dorf in nördliche Richtung erweitert, westlich zur Straßenbebauung entstanden die Schule, Hortgebäude und Kindergarten sowie zwei Wohnblöcke. Nach der Wende wurde am westlichen Ortsrand (Am Turmbusch) über den Bebauungsplan Nr. 01/94 Baurecht geschaffen für den „Wohnbaustandort Wustrow“. Das Gebiet ist heute zu 2/3 bebaut. Am südlichen Ortsausgang wurde mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 01/04 „Wasserwanderrastplatz“ Baurecht für die Errichtung des Wasserwanderrastplatzes, der sich südlich der Hofanlage Dorfstraße 58 befindet, geschaffen.

Wustrow liegt direkt am Südwestufer des Plätlinsees. Gemäß § 29 NatSchAG M-V dürfen an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teiche mit einer Größe von 1 ha und mehr bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Die 50 m- Gewässerschutzzone wurde in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Die ufernahen Bereiche am Plätlinsee sind in Wustrow öffentlich zugänglich und zu einem Grünzug mit Badestelle entwickelt worden. Die Flächen am sogenannten Kalkberg werden als Festplatz genutzt, in Nachbarschaft dazu befinden sich ein Spielplatz und der Sportplatz.

Die Gemeinde Wustrow liegt in der Landschaftseinheit „Neustrelitzer Kleinseenland“, die Teil der Großlandschaft mit der gleichen Bezeichnung ist. Die Oberflächengestalt dieser Landschaftseinheit wurde während des Pommerschen Stadiums der Weichselkaltzeit geprägt. Charakteristisch sind die flachwelligen bis hügligen Sanderflächen, die vorwiegend mit Wald bedeckt sind. Wichtige gliedernde Elemente sind die zahlreichen Seen, die durch die Havel und kleinere Bäche miteinander verbunden sind. Das Landschaftsbild wird durch einen kleinteiligen Wechsel von Wald, Gewässern und Offenlandschaften geprägt.

Die Ortslage Wustrow liegt im LSG „Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Lediglich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.01/94 „Wohnbaustandort Wustrow“ wurde aus dem LSG herausgenommen.

Das Kartenportal Umwelt M-V weist im Umfeld der Ortslage Wustrow eine Vielzahl nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Biotope aus. Folgende geschützte Biotope tangieren die Ortslage und wurden symbolisch nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen:

Bioponr. / Nummer	Biotopeiname	Gesetzesbegriff
B1 MST 17649 nördlich	Feldgehölz; Kiefer; Eiche; Birke; lückiger Bestand	naturnahe Feldgehölze
B2 MST 17644 östlich	Feuchtgrünland; Phragmites Röh- richt; trocken; Niedermoorstandort; entwässert	Röhrichtbestände und Riede
B3 MST 17641 östlich	See; Gehölz; Weide	Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder
B4 MST 17638 östlich	Baumgruppe; lückiger Bestand	naturnahe Feldgehölze
B5 MST 17630 westlich	Offenfläche nordöstlich des Klenzsees am westlichen Ortsrand von Wustrow	Naturnahe Sümpfe; Röhricht- bestände und Riede; stehen- de Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation

Das Plangebiet liegt in Nachbarschaft zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA 21). Die Grenzen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert in das Aufstellungsverfahren für die Satzung.

Der WZV Strelitz betreibt in der Ortslage Wustrow eine zentrale öffentliche Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung. Die Trinkwasserversorgung in Wustrow wird über das am westlichen Rand liegende Wasserwerk Wustrow abgesichert. Die Trinkwasserschutz-zonen II und III wurden nachrichtlich in die Satzung übernommen. Das Abwasser wird über eine Druckrohrleitung in die Kläranlage Wesenberg geleitet. Lt. der Wasseranschluss- und Abwasserbeseitigungssatzung des WZV Strelitz besteht für die bebaubaren Grundstücke Anschluss- und Benutzungszwang; die Grundstücke unterliegen lt. Wasser- und Abwasserabgabesatzung der Beitragspflicht. Die Erschließung mit Trinkwasser und Schmutzwasser ist rechtzeitig mit dem WZV abzustimmen.

Im Plangebiet befinden sich 0,4 kV-Kabel, 20 kV-Kabel und Gasleitungen der E.DIS AG und Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom, die zu sichern sind.

Die Hinweise und Richtlinien der Versorger sind zu beachten.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.

Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Vermessungsmarken sind nach §26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoVermG

M-V vom 16. Dezember 2010) gesetzlich geschützt. Die Vermessungspunkte an der Kirche (FS 24, Flur 1/ gem. Wustrow) und Wohnhaus Dorfstraße 27 (FS 43, Flur 1/ Gem. Wustrow) wurden nachrichtlich in den Plan zur Satzung übernommen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden in den festgesetzten Ergänzungsflächen keine bau- und bodendenkmalpflegerischen Belange berührt. Im Klarstellungsbereich sind Bodendenkmale bekannt. Die Bodendenkmale werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen; die Lage ist im Einzelnen auch der nachfolgenden Karte zu entnehmen.



Folgende Hinweise des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege sind zu beachten:

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe BLAU gekennzeichneten Bodendenkmals sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

3.0 AUSGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES / PLANFESTSETZUNGEN

Mit der Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils angepasst in die aktuelle Katasterkarte übertragen. Kartengrundlage ist die Flurkarte des Katasteramtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Stand: 12.Februar 2015. Betroffen sind Flächen der Gemarkung Wustrow in der Flur 1.

Der Friedhof und der nördlich zum Friedhof liegende Park werden als Grünflächen ausgewiesen. Die in den rechtskräftigen Satzungen ausgewiesenen Abrundungsflächen sind heute im Wesentlichen bebaut und werden nicht mehr als Ergänzungsbereich gekennzeichnet.

Am Kirchberg ist aufgrund erfolgter Bebauungen und Grundstücksteilungen auf einer Teilfläche des Flurstücks 23/12 noch eine ergänzende Bebauung möglich. Mit der 1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Wustrow soll diese Fläche dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit zugeordnet werden, in der Planzeichnung erfolgen Kennzeichnungen als Ergänzungsbereich.

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil umfasst das Gebiet, das innerhalb der im Plan gekennzeichneten Geltungsbereichslinie liegt.

Mit der Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wustrow klar gestellt und mögliche bauliche Ergänzungen berücksichtigt. Vorgesehen sind bauliche Ergänzungen in der Wohnnutzung, gewerbliche Entwicklungen im Rahmen der Zulässigkeit nach §34 BauGB sind möglich. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird somit nicht begründet.

Die Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000-Gebiet wurde durchgeführt (siehe Punkt 5.0). Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass mit der 1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Wustrow kein Plan vorliegt, der geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes herbeizuführen. Somit bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden mit der 1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Wustrow wie folgt bestimmt:

An den Ortseingängen im Norden und Süden werden die Grenzen der in der 1996 aufgestellten Abrundungssatzung mit einer geringfügigen Abweichung im Süden im Bereich westlich der Dorfstraße übernommen. Im Bereich westlich der Dorfstraße ist der Wasserwanderrastplatz entstanden; die Satzungsgrenze wird hier identisch mit der nördlichen Plangebietsgrenze des vorhabenbezogenen B-Planes festgesetzt.

Die westliche Grenze des Innenbereichs wird, beginnend im Norden, entlang der vorhandenen bebauten Wohngrundstücke gezogen. Am Turmbusch werden die Grenzen identisch mit den östlichen Plangebietsgrenzen des B-Planes Nr. 01/94 „Wohnbaustandort Wustrow“ ausgewiesen. Im Bereich der ehemaligen Schule bleibt die straßenseitige Flurstücksgrenze als Abgrenzung des Innenbereiches verbindlich. Das südlich zum Wasserwerk gelegene Flurstück 46 wird im Bestand berücksichtigt. In der Örtlichkeit umfasst das eingezäunte FS 46 (Schulstraße 19) eine größere Fläche als im Kataster ausgewiesen. Die Abgrenzung zum Außenbereich wird in Verlängerung zum Westgiebel des Wohngebäudes Schulstraße 23 vorgenommen, der Gebäudebestand Schulstraße 19 wird berücksichtigt. Die Grenze am Wohngebäude Schulstraße 23 wird im Abstand von 3m zum Westgiebel vorgegeben.

Die südlich zum FS 44/7 (Schulstraße 23) und östlich parallel zum Weg liegenden Flächen bis zum Stichweg zur Schulstraße werden nicht in den Geltungsbereich mit einbezogen; die Flächen verbleiben im Außenbereich. Die Grenze des Geltungsbereiches bildet hier die östliche Flurstücksgrenze FS 44/6.

Die südlich zum FS 44/1 liegenden Flächen (Grundstücke Schulstraße Nr.31, 33, 34 und Nr.35, 36, 39, 41) werden in der Örtlichkeit bis zum Weg genutzt; als Abgrenzung des Innenbereichs werden die westlichen Flurstücksgrenzen festgesetzt.

Der am westlichen Ortsrand verlaufende Weg führt zwischen der Bebauung Nr.41 und 43 auf die Dorfstraße. Die Abgrenzung der südlich zum Weg und westlich der Dorfstraße (B122) liegenden Flächen erfolgt in Anlehnung an die in der bestandskräftigen Abrundungssatzung vorgenommene Abgrenzung. Vom Weg beginnend erfolgt die Abgrenzung im Abstand von 3m zum Westgiebel der vorhandenen Scheune (Dorfstraße 43) und dann weiter in Flucht der westlichen Flurstücksgrenze FS 29/3. Die vorhandene Bebauung auf den Flurstück 27/1 (Dorfstraße 33) wird berücksichtigt, die Grenze wird ebenfalls im Abstand von 3m zum Westgiebel festgelegt. Auf den Flurstücken 27/2, 26/1 und 26/2 wird die Grenze im 3m Abstand zur Westfassade der Bebauung Nr. 57a festgelegt.

Die Abgrenzung des Innenbereiches im Osten erfolgt, beginnend im nördlichen Teil, entsprechend bestandskräftiger Abrundungssatzung. Auf dem Flurstück 171 wird die Bebauungstiefe im Abstand von 40m zur östlichen Grenze des Straßenflurstücks vorgegeben. Das angrenzende Waldgebiet auf dem Flurstück 57/1 bleibt dem Außenbereich zugeordnet. Die angrenzende Bebauung Am Kalkberg ist heute vollständig Bestandteil des Innenbereichs. Der östlich verlaufende Weg ist ausgebaut worden. Das östlich zum Weg liegende bebaute Grundstück 40/9 kann nicht in den Geltungsbereich der Satzung mit einbezogen werden, die Fläche bleibt dem Außenbereich zugeordnet.

Das in Nachbarschaft zum Festplatz liegende Wohnquartier zwischen der Bebauung Dorfstraße Nr.20 und 33 liegt außerhalb des Gewässerschutzstreifens. Im nördlichen Teil dieses

Quartiers erfolgten seeseitig neue Bebauungen. Der Festplatz wird über den vorhandenen Weg entlang der östlichen Flurstücksgrenzen erschlossen. Die Abgrenzung des Innenbereichs erfolgt an den östlichen Flurstücksgrenzen mit Ausnahme des Flurstücks 40/16, das Flurstück 40/16 bleibt vollständig dem Außenbereich zugeordnet.

Die rückwärtigen Flächen des südlich angrenzenden bebauten Gebietes (Dorfstraße 33-35) liegen innerhalb der 50m-Gewässerschutzzone und sind mit 2 Bungalows bebaut. Im Uferbereich befindet sich die Badestelle. Die Abgrenzung des Innenbereiches erfolgt lt. bestandskräftiger Satzung; die bebauten Flurstücken 14/3 und 15/2 bleiben dem Außenbereich zugeordnet. Die vorhandenen Bebauungen auf den Flurstücken Dorfstraße 36-38a werden berücksichtigt.

Auf den angrenzenden Flächen (Dorfstraße 40 – 48 / Am Kirchberg 6,7) erfolgt die Abgrenzung in Anlehnung an die festgesetzten Grenzen lt. bestandskräftiger Ergänzungssatzung. Am Kirchberg wurde 2007 mit der Ergänzungssatzung Baurecht für Ergänzungen im Bereich nordöstlich des Kirchberges geschaffen. Der Bereich wurde in den vergangenen Jahren baulich ergänzt. Auf den FS 22/11 und 22/12 wurden bauliche Erweiterungen in Richtung See vorgenommen, die bei der Abgrenzung zum Außenbereich berücksichtigt werden. Die Abgrenzung der nördlich angrenzenden Flurstücke 22/10 und 20/14 erfolgt in Verlängerung dieser Linie und wird dann über das Flurstück 20/7 wieder auf die in der rechtskräftigen Ergänzungssatzung festgesetzte Grenze geführt. Im Bereich der FS 19/2 und 19/1 wird die Grenze gemäß bestandskräftiger Satzung übernommen. Mit der 1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Wustrow wird die Grenze zum Außenbereich in Anlehnung an die mit der Ergänzungssatzung 2007 vorgenommene Abgrenzung des Innenbereichs festgesetzt, Kennzeichnungen als Abrundungsfläche entfallen.

Bauliche Ergänzungen wurden auch im Bereich südöstlich des Kirchberges vorgenommen. Auf dem Flurstück 22/12 wurde am Rand zur freien Landschaft ein Wohngebäude errichtet. Auf den angrenzenden Flächen des Flurstücks 23/12 ist eine ergänzende Bebauung beabsichtigt. Mit der Satzung über die 1.Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Wustrow erfolgt die Abgrenzung zum Außenbereich, die Fläche wird als Ergänzungsbereich 1 gekennzeichnet. Die Bebauungstiefe wird durch das Maß 25m an der Flurstücksgrenze zum FS 23/11 bestimmt und die südöstliche Grenze durch die Verbindungslinie zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 25/10 vorgegeben.

Für die Abgrenzung des Innenbereichs am südöstlichen Ortsrand sind angrenzend die Flurstücksgrenzen der Flurstücke 25/10 und 25/6 maßgebend. Der Dreiseithof am Ortsausgang Richtung Rheinsberg bildet die südliche Grenze des Innenbereiches, die Grenzen werden im Abstand von 3m zu den vorhandenen Gebäuden festgesetzt.

Mit der Satzung wird der Ergänzungsbereich 1 ausgewiesen; im südlichen Bereich wird die Bebauungstiefe zusätzlich durch eine Baugrenze vorgegeben. Die Baugrenze wird im Abstand von 5m von der südlichen Grenze des Ergänzungsbereiches 1 festgesetzt; weitere Festsetzungen wie z.B. örtliche Bauvorschriften, werden nicht für notwendig gehalten.

Folgende Hinweise der Ver- und Entsorgung sind bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten:

- Lt. der Wasseranschluss- und Abwasserbeseitigungssatzung des WZV Strelitz besteht für die bebaubaren Grundstücke Anschluss- und Benutzungszwang; die Grundstücke unterliegen lt. Wasser- und Abwasserabgabensatzung der Beitragspflicht. Die Erschließung mit Trinkwasser und Schmutzwasser ist rechtzeitig mit dem WZV abzustimmen.
- Die untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass die Einleitung von Abwasser- hier: Niederschlagswasser - in ein Gewässer gemäß § 9 WHG einen Benutzungstatbestand darstellt, der gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis bedarf. Gemäß § 32 Abs.4 LWaG M-V können Gemeinden durch Satzung regeln, dass unverschmutztes Niederschlagswasser außerhalb von Schutzgebieten auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, erlaubnisfrei versickert werden kann, soweit die konkreten Standortverhältnisse eine Versickerung zulassen. Beeinträchtigungen Dritter sind auszuschließen.
- Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Forderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten.

4.0 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass bei Eingriffen auf Grund der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Es sind keine Funktionen mit besonderer Bedeutung betroffen. Das Eingriffsgebiet wird dem Freiraum-Beeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

4.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird unterschieden zwischen Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust) und Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust.

Ergänzungsfläche 1

Die Ergänzungsfläche 1 (Teilfläche Flurstück 23/12) mit einer Gesamtfläche von ca. 1.370 m² wird dem Biotoptyp 9.3.2 (GIM) Intensivgrünland auf Mineralstandorten zugeordnet. Das Kartenportal M-V weist in der Biotop- und Nutzungstypenkartierung auf der Grundlage von Luftbildern aus dem Jahr 1991 eine Ackerfläche aus.

Geplant ist die Errichtung eines Wohngebäudes mit einer Fläche von ca. 235 m².

Weitere Versiegelungen in folgenden Größen werden angenommen:

- ca. 30m² für die Errichtung eines Nebengebäudes (Vollversiegelung) und
- ca. 100m² für eine Zufahrt (Teilversiegelung).

Eine Fläche von insgesamt 265 m² wird voll versiegelt und eine Fläche von 100m² teilversiegelt.

Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust) für die Ergänzungsfläche 1

Nr.	Biotoptyp / Bezeichnung	Flächenverbrauch (m ²)	Wertstufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versieg. x Korrekturfaktor Freiraumbeträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
WOHNHAUS					
9.3.2	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	235	1	$(1+0,5) \times 0,75 = 1,125$	264
ZUWEGUNG					
9.3.2	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	100	1	$(1+0,2) \times 0,75 = 0,9$	90
NEBENGEBÄUDE					
9.3.2	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	30	1	$(1+0,5) \times 0,75 = 1,125$	34
Kompensationsflächenbedarf Ergänzungsfläche 1					388

Tabelle 2: Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs

Kompensationsflächenbedarf Ergänzungsfläche 1	388
Kompensationsflächenbedarf gesamt	388

4.2 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergänzungsbereich 1 ist durch den Grundstückseigentümer durch folgende Maßnahmen auszugleichen:

Auf der Ergänzungsfläche 1 (Flurstück 23/12, Flur 1, Gemarkung Wustrow) sind sieben einheimische, standorttypische Laubbäume (Pflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 14-16

cm) anzupflanzen. Eine 3-jährige Anwuchspflege ist zu gewährleisten. Für abgängige Pflanzungen ist innerhalb eines Jahres an gleicher Stelle eine entsprechende Nachpflanzung vorzunehmen. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Zur Einbindung der geplanten Bebauung in die Landschaft ist am östlichen Rand eine einreihige Hecke aus heimischen Gehölzen anzulegen. Für abgängige Pflanzungen ist innerhalb eines Jahres an gleicher Stelle eine entsprechende Nachpflanzung vorzunehmen.

Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen hat unmittelbar nach Fertigstellung des Vorhabens zu erfolgen und ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

**Tabelle 3: Geplante Maßnahmen für die Kompensation
Ergänzungsfläche 1**

Lfd.Nr.	Kompensationsmaßnahmen	Fläche (m ²)	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Wirkungsfaktor	Flächenäquivalent
1	Anpflanzung von 7 einheimischen, standorttypischen Laubbäumen innerhalb der Ergänzungsfläche 1 (Flurstück 23/12) 25 m ² / Baum	175	2	2	0,8	280
2	Anpflanzung einer einreihigen Hecke aus heimischen Gehölzen an der östlichen Grundstücksgrenze der Ergänzungsfläche	75	2	2	0,8	120
Flächenäquivalent der Kompensation für die Ergänzungsfläche 1						400

4.3 Bilanzierung

Die Gegenüberstellung von Kompensationsflächenäquivalent Bedarf = 388 und dem Flächenäquivalent der Kompensation = 400 zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Wustrow festgesetzten Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

5.0 PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT FÜR DAS EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIET DE 2642-401 „MÜRITZ-SEENLAND UND NEUSTRELITZER KLEINSEENPLATTE“

5.1 Prüfungsablauf

Die Ortslage Wustrow grenzt in Osten an das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA 21), der Mindestabstand beträgt hier mind. 50m. Die Ergänzungsfläche 1 (Flurstück 23/12) weist einen Mindestabstand von 80m zum o.g. Europäischen Vogelschutzgebiet auf.

Das Schutzgebiet ist Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Gemäß § 34 und 36 BNatSchG sind Projekte und Pläne, d. h. auch Satzungen nach § 34 BauGB, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ergibt die Prüfung, dass ein Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Bei der Prüfung von Planungen nach § 34 BNatSchG lassen sich folgende Schritte unterscheiden:

- *Vorprüfung: Prüfung, ob eine Handlung i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG vorliegt, die ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursachen können*
- *Hauptprüfung: Verträglichkeitsprüfung bezogen auf die für die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Bestandteile*
- *Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen: Alternativenprüfung, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, Kohärenzausgleich.*

Die Prüfung ist nach dem Ablaufschema in Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.02 "Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in MV", zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004 durchzuführen.

Die dem ersten Schritt nach diesem Schema zu Grunde liegende Definition des Begriffs Projekte gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG i. d. F. vom 25.03.2003 wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 aufgehoben.

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 07.09.2004 in der Rechtssache C-127/02) ist der Vorhabenbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs (s. § 2 Abs. 2 UVPG).

Unter diesen fallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG.

Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert in das Aufstellungsverfahren für die Satzung. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Planes, der geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Vorprüfung) und über die Zulässigkeit des Planes im Rahmen der Hauptprüfung einschließlich der Entscheidung über die Zulassung im Wege der Ausnahme und der Entscheidung über den erforderlichen Kohärenzausgleich trifft bei der Aufstellung oder Änderung einer städtebaulichen Satzung die Gemeinde.

5.2 Gebietscharakterisierung

Das Vogelschutzgebiet mit einer Fläche von 45.900 ha umfasst die Müritzseenplatte mit breiten Schilf-Röhrichten und weiträumigen Misch- und Nadelforsten in den Sandergebieten. Es weist einen hohen Anteil an Waldseen, Bruchwäldern, Waldmooren und Seggenrieden, weiterhin auch Heidestandorte sowie offene Feldmark auf. Das Schutzgebiet wird geprägt durch weichselglaziale Seenbildung innerhalb flachwelliger Grundmoränen im Westen und ausgeprägte Sanderflächen in Osten.

Das Gebiet umfasst folgende Lebensraumklassen:

- 24 % Binnengewässer (stehend und fließend)
- 18 % anderes Ackerland
- 1 % Trockenrasen, Steppen
- 10 % Feuchtes und mesophiles Grünland
- 2 % Moore, Sümpfe, Uferbewuchs
- 12 % Laubwald
- 27 % Nadelwald
- 1 % Heide, Gestrüpp

Traditionelle Nutzungen sind die Fischerei auf den Großseen sowie Forstwirtschaft innerhalb der östlichen Waldareale und großflächiger Ackeranbau im Westen.

Der Mindestabstand der vorhandenen Bebauung der Ortslage Wustrow zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA 21) beträgt hier mind. 50m. Die Ergänzungsfläche 1 (Flurstück 23/12) weist einen Mindestabstand von 80 m und die Ergänzungsfläche 2 (Flurstück 44/6 und teilweise 44/1) 210 m zum o.g. Europäischen Vogelschutzgebiet.

Schutzstatus

Das SPA 21 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ umfasst u. a. folgende Schutzgebiete:

- LSG „Mecklenburger Großseenland“
- NSG „Großer Schwerin mit Steinhorn“
- FFH-Gebiet „Müritz“.

Auf Grund der Vogelschutzrichtlinie (VRL) sollen die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I der VRL aufgeführten wild lebenden Europäischen Vogelarten und die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete auch der nicht im Anhang I aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.

Die Abkürzung SPA bedeutet Special Protection Area, d.h. Gebiet im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der VRL bzw. Europäisches Vogelschutzgebiet.

Der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete besteht im Schutz der wild lebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Das Erhaltungsziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile.

Die Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) setzt für das SPA 21 48 Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente als maßgebliche Gebietsbestandteile fest. Der Auszug aus der VSGLVO M-V mit den Angaben für das SPA 21 ist als Anlage beigefügt.

Die Schutzerfordernisse des Gebietes werden wie folgt definiert:

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für störungsempfindliche Großvogelarten sowie Höhlenbrüter
- Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen für Greifvögel, Höhlen- und Waldbrüter
- Erhaltung bzw. Entwicklung vertikal reich strukturierter Wälder (insbesondere Nadelwälder) mit hohen Altholzanteilen (hier lockere Bestände, die von Dickungen unterbrochen sind) in ungestörten Räumen für Höhlenbrüter und Eulen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und –sümpfen insbesondere für Kraniche
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände) insbesondere für Großvogelarten, Wat- und Wasservögel
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes für Wasservögel, Röhrichtbrüter und Großvogelarten (Greifvögel, Kranich)

- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen für störungsempfindliche Großvogelarten und Wasservögel
- Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbrüter und Wasservögel
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität für Wasservögel und Seeschwalben
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert
- Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung reichhaltigen Nahrungsgrundlage für Wasservögel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände für Röhrichtbrüter, Greifvögel und Kraniche
- Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Wegraine, Sölle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken etc.) für Greifvögel, Kraniche, Höhlen-, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter
- Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden für Großvogelarten, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter
- Erhaltung des Strukturreichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen) u.a. für Gebüsch-, Hecken- und Höhlenbrüter
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.) u.a. für Eisvogel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik für Wat- und Wasservögel, Wiesenbrüter und Großvogelarten
- Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen in unmittelbarem Umfeld von Gänse- rastplätzen

Der Standard-Datenbogen (letzte Aktualisierung 06.2014) nennt folgende Nutzungen innerhalb des Gebietes mit starken negativen Auswirkungen auf das Gebiet:

- Sport und Freizeit (outdoor Aktivitäten)
- Wassersport

Negative Auswirkungen mit mittlerem bzw. geringem Einfluss sind durch folgende Tätigkeiten im Gebiet zu erwarten:

- Änderung der Nutzungsart/Intensität
- Düngung
- Forstwirtschaftliche Nutzung
- Fuß- und Radwege (inkl. ungeteeter Waldwege)
- Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten

Der Standard-Datenbogen nennt keine negativen Auswirkungen und Einflüsse außerhalb des Gebietes.

5.3 Vorprüfung

1. Feststellung, ob der Plan die Kriterien für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVPG erfüllt

- a) Feststellung, ob es sich um die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von baulichen und sonstigen Anlagen handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b und Anlage 1 UVPG)

Im Ergänzungsgebieten 1 wird die Errichtung von baulichen Anlagen zugelassen. Die geplante Bebauung gehört jedoch nicht zu den UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG und Anlage 1 Landes-UVP-Gesetz. Die Kriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b sowie Anlage 1 UVPG werden somit nicht erfüllt.

- b) Feststellung, ob es sich um die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 12 NatSchAG M-V dar.

Das geplante Vorhaben erfüllt beide Kriterien für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG.

2. Feststellung, ob das Vorhaben geeignet ist, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeizuführen

In der Anlage 5 C des Erlasses vom 16.07.2002 sind Beispiele für Planungen aufgeführt, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 BNatSchG zu führen.

Die Ergänzungsfläche 1 weist einen Mindestabstand von 80 m zum Europäischen Vogelschutzgebiet auf.

Satzungen, bei denen die Grenzen des Geltungsbereichs in einem Abstand von weniger als 300 m zu dem Natura 2000-Gebiet liegen, sind nicht im Regelbeispielkatalog (Anlage 5 C) aufgeführt. Daher ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu klären, ob das Natura 2000 Gebiet DE 2642-401 im möglichen Einwirkbereich der Handlung liegt und ob die mögliche Einwirkung für das Natura 2000-Gebiet erheblich sein kann.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde folgendes festgestellt:

1. Die Ortslage Wustrow existiert seit mehreren Jahrhunderten.
2. Der Mindestabstand der Ortslage zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401 beträgt ca. 50 m.
3. Der Ergänzungsbereich 1 weist einen Mindestabstand zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401 von ca. 80 m auf.
4. Im Bereich Wustrow liegen der Plätlinsee und die Damnitzwiesen östlich der Ortslage im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2642-401. Die im Rahmen der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung geplante Bebauung hat keine negativen Auswirkungen auf die Landschaftsbestandteile innerhalb des Schutzgebietes.
5. Wustrow liegt direkt am Südwestufer des Plätlinsees. Die geplanten Ergänzungsflächen befinden sich außerhalb der nach § 29 NatSchAG M-V geschützten, 50 m breiten Gewässerschutzzone.
6. Das Vorhaben verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Klima, Luft und Landschaft.
7. Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die zusätzliche Versiegelung beschränken sich auf das Plangebiet und können durch Gehölzpflanzungen ausgeglichen werden. (s. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Punkt 4).
8. Die geplante Ergänzungsfläche 1 umfasst eine durch die anthropogene Nutzung vorbelastete Grünlandfläche am südöstlichen Rand der Ortslage. Die Ergänzungsflächen gehören nicht zu den unzerschnittenen und störungsarmen Landflächen und sind kein essenzieller Bestandteil der Nahrungsflächen oder Habitate der Vogelarten des Vogelschutzgebietes SPA 21.
9. Die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile wie störungsarme unterholz- und baumartenreiche Wälder mit angemessenen Altholzbeständen, intakte Waldmoore und -sümpfe, störungsarme Moore und Sümpfe, große unzerschnittene und störungsarme Land- und Wasserflächen, möglichst lange störungsarme Uferlinien, Gewässer mit optimaler Wasserqualität und ungestörter Sedimentbildung, Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation, Röhrichte und

Seggenriede, natürliche und naturnahe Fließgewässerstrecken, strukturreiche Feuchtlebensräume, insektenreiche Offenlandbereiche auf Sandböden sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen, Wiesen mit einer natürlichen Überflutungsdynamik und störungsarme Grünlandflächen kommen im Plangebiet nicht vor und werden durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.

10. Die bauliche Ergänzung am südwestlichen Rand der Ortslage Wustrow führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Vogelarten und ihrer Lebensräume.

Es wird festgestellt, dass die mit der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Wustrow geplante Bebauung nicht geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes SPA 21 herbeizuführen.

5.4 Entbehrlichkeit einer SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung

Gemäß § 34 BNatSchG in Verbindung mit den § 21 NatSchAG M-V und mit dem Erlass vom 16.07.2002 „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatG und der §§ 32 – 38 BNatSchG in M-V“ wurde seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Wustrow geprüft, ob für die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Ortslage Wustrow eine SPA-Verträglichkeitsprüfung (Hauptprüfung) durchgeführt werden muss.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde seitens der Gemeinde Wustrow festgestellt, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Einwirkungen für das Europäische Vogelschutzgebiet 2642 – 401 „Müritz Seenplatte und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ führen wird. Somit kann für die Satzung auf eine SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung verzichtet werden.

6.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

6.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
- und
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden.

Für die Belange des Artenschutzes ist die untere Naturschutzbehörde, d.h. der Landkreis, die zuständige Behörde.

6.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bauleitplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegen stehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 6.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumansprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) zu stellen.

6.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tiere

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -Sellerie
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal

Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus
Landsäuger	Canis lupus	Wolf
Landsäuger	Castor fiber	Biber
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus

6.4 Vorprüfung

Die Gemeinde Wustrow hat sich im Rahmen der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Wustrow mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinander gesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung dieser Standorte gegenüber gestellt.

Gefäßpflanzen

Die Pflanzenarten sind entweder auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen.

Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse, auch quellige Wiesenbestände und Säume auf kalkreichem Untergrund, insbesondere Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien.

Der Kriechende Scheiberich ist an feuchten bis staunassen, mitunter salzbeeinflussten, zeitweise überschwemmten sandig-kiesigen bis lehmig-tonigen basischen Standorten im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer sowie sekundär

auch in der durch Tritt, Mahd oder Beweidung kurz gehaltenen und lückigen Ufervegetation zu finden.

Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet.

Die Sand-Silberschärte kommt auf nährstoffarmen, teilweise aber mineralreichen, offenen bis licht mit Gehölzen bewachsenen trockenen Sandstandorten auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen vor.

Das Sumpf-Glanzkraut benötigt hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime) und niedrig wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand.

Das Schwimmende Froschkraut kommt in Moortümpeln, Moorweihern, in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund sowie in frühen Konkurrenzarmen Sukzessionsstadien der Gewässervegetation in Meliorationsgräben vor.

Diese Standorte kommen im Plangebiet nicht vor.

Weichtiere

Die Zierliche Tellerschnecke lebt in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen bedeckt sind.

Die Gemeine Flussmuschel benötigt unverbaute und unbelastete saubere Bäche und Flüsse, auch Zu- und Abflüsse von Seen mit naturnahem Verlauf und hoher Wassergüte.

Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Libellen

Die Grüne Mosaikjungfer lebt an stehenden Gewässern. Dabei ist ihr Vorkommen von der Existenz der Krebschere abhängig, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstecken. Krebschieren wachsen in Schwimmblattgesellschaften warmer, windgeschützter, schlammiger, meso- bis eutropher, nicht verschmutzter und meist stehender Gewässer der Talauen (Altwässer, Gräben, Tümpel, Kanäle). Die Pflanze ist empfindlich gegenüber starken Schwankungen des Wasserstandes und gegenüber Verunreinigungen.

Die Zierliche Moosjungfer findet man an flachen, windgeschützten, stehenden Gewässern mit hoher Wassertransparenz und dichter Submersvegetation.

Bevorzugte Entwicklungsgewässer der Großen Moosjungfer sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moorgebieten. Die Gewässer, zum Beispiel aufgelassene Torfstiche, benötigen einige offene Bereiche.

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Asiatische Keiljungfer besiedelt die mittleren und unteren Läufe großer Flüsse, wo sehr feinkörnige Bodenbestandteile wie Sand, Lehm und Ton, manchmal auch Schlamm vorherrschen. Hier benötigen die Larven strömungsberuhigte, unbewachsene, sonnenexponierte Buchten oder Gleithangzonen.

Lebensräume der Östlichen Moosjungfer sind schiffbestandene Altarme von Flüssen oder anmoorig-torfige, dystrophe bis mesotrophe Waldgewässer. Die Habitate sind in der Regel nährstoffarm, sauer, strukturreich und ganz oder teilweise besonnt.

Die Sibirische Winterlibelle kommt in Mooren und in Verlandungszonen von Gewässern vor. Die im Juli bis September geschlüpften voll ausgereiften Libellen überwintern bis zum nächsten Frühjahr ohne Nahrung in Gewässernähe oder auch weit abseits von Gewässern, wo sich die Tiere in Schlupfwinkeln oder in der Vegetation verbergen.

Gewässer und Moore kommen im Plangebiet nicht vor.

Käfer

Käferarten wie der Eremit und der Heldbock besiedeln alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und Kastanien und benötigen ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Großhöhlen.

Bei den relativ jungen Eichen, Weiden und Obstbäumen, die auf der Ergänzungsfläche 2 stehen konnten keine Höhlen und Spalten festgestellt werden. Innerhalb der Ergänzungsfläche 1 befinden sich keine Bäume. Durch die geplante Bebauung auf den Ergänzungsflächen 1 und 2 wird der Lebensraum der geschützten Käferarten nicht betroffen.

Der Breitrand benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer mit mindestens 1 ha Wasserfläche, besonnten Uferabschnitten und großflächig über 1 m Wassertiefe (Seen, Altwässer, Moorgewässer, große Torfstiche, Kiesgruben, Tagebaurestseen, Fischteiche).

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigt größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflächig weniger als 1 m Wassertiefe und dichter, aus dem Wasser aufragender Vegetation (Seen, Torfstiche, Moorgewässer, Kiesgruben, Tagebaurestseen) oft in Wald- oder Mooren.

Stillgewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Falter

Der Große Feuerfalter lebt in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse. Er bevorzugt zudem kleinere Schilfrohrbestände oder erhöhte Stängel, auf denen sich die Falter sonnen.

Der Blauschillernde Feuerfalter lebt auf Feuchtwiesen, meist nahe an Flüssen, Seen und Hochmooren, mit großen Beständen der Raupenfutterpflanzen (Schlangenkriecher).

Nachtkerzenschwärmer leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen. Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige und das Kleinblütige Weidenröschen, welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengraben anzutreffen sind. Selten werden Raupen am Schmalblättrigen Weidenröschen, das auf Schlagfluren wächst, gefunden. Typische Fundstellen sind auch Sandgruben und Kiesabbaustellen mit Vorkommen von Nachtkerzenarten.

Die Lebensräume der geschützten Falterarten kommen im Plangebiet nicht vor.

Fische

Der Lebensraum des Europäischen Störs ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Lurche

Die Rotbauchunke bevorzugt sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten krautigen Flachwasserzonen im Grünland. Auch Überschwemmungsgebiete werden gern besiedelt. Zu den Gefährdungsursachen zählen die Melioration grundwassernaher Grünlandstandorte und der Biozideinsatz in der Landwirtschaft.

Die Wechselkröte und die Kreuzkröte sind Pionierarten trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze sind Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte. Die Art bevorzugt Flachgewässer, die oft und häufig austrocknen und wechselt diese jährlich. Die Ansprüche der Wechselkröte sind ähnlich. Sie bevorzugen als Laichgewässer flache, vegetationsarme, temporäre Gewässer mit mineralischem Boden. Als Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotope mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen leiden Kreuz- und Wechselkröten unter dem Fehlen oder zu

raschen Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie unter der Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate.

Laubfrösche beanspruchen sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume.

Aquatische Teillebensräume – Reproduktionshabitate

- Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben)
- Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare)
- Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern, Flutrasen, Seggen, Binsen und Röhrichten

Terrestrische Teillebensräume – Tagesverstecke, Nahrungshabitate

- Extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare
- Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen
- Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder, Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichbiotop kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer mit einer Mindesttiefe von ca. 30 cm und einer vegetationsreichen Uferzone (Schwadenröhricht, Rohrkolbenröhricht, Flutrasen).

Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Weichholzauen der größeren Flüsse sowie Hoch- und Zwischenmoore. Dort befinden sich auch seine Laichgewässer, die sich durch Sonnenexposition und teilweise Verkrautung mit Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden oder Flutrasen auszeichnen.

Der Springfrosch bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland der Umgebung wird auch besiedelt, so lange dieses über Hecken mit dem Wald vernetzt ist. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Ideal sind fischfreie Gewässer mit besonnten Flachuferzonen.

Moorbiotope innerhalb von Waldflächen sind der typische Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs. Als Laichgewässer werden kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben sowie in deren Umfeld befindliche Sümpfe und Moore bevorzugt.

Der Kammolch lebt in größeren Teichen und Weihern (auch temporär) in völliger oder teilweise sonnenexponierter Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation und einem reich strukturierten Gewässerboden ohne bzw. mit geringem Fischbesatz. Dazu kommen als Landlebensräume in der Nähe der Gewässer Laub- und Laubmischwälder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Felder, Wiesen und Weiden.

Lurche sind gefährdet durch die Störung bzw. den Verlust von Laichgewässern und die Unterbrechung ihrer Wanderwege. Die Entfernung der Ergänzungsfläche 1 zum Plätlinsee beträgt ca. 80 m. Es ist nicht auszuschließen, dass der See von geschützten Amphibienarten zum Laichen aufgesucht wird. Der See mit seinem mit Schilf bewachsenem Uferbereich wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auf dem Weg zu möglichen Winterquartieren wird das Plangebiet nicht berührt.

Kriechtiere

Die Schlingnatter ist eine trockenheits- und wärmeliebende Tierart. Ihr bevorzugter Lebensraum ist gekennzeichnet durch einen mosaikartigen, kleinräumigen Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte.

Das Vorkommen der Schlingnatter ist auf den Flächen am Ortsrand von Wustrow nicht zu erwarten.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen. Vegetationsfreie, offene Stellen sind für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhaufen.

Die geplante Baufläche weist geschlossene, von Gräsern dominierte Vegetationsdecken auf. In der derzeitigen Ausprägung ist das Vorkommen der Zauneidechse hier nicht zu erwarten. Mit der Anlage vom Hausgarten werden sowohl sonnige befestigte als auch offene Flächen entstehen, die für die Ansiedelung von Zauneidechsen geeignet sind.

Die Europäische Sumpfschildkröte benötigt offene vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften im Verbund mit gut durchsonnten, aber deckungsreichen Uferpartien (Seen, Altwässer in Flusssauen, Kleingewässer wie Sölle, Teiche und Torfstiche). Weitere Lebensraumansprüche sind Deckung bietende Strukturen im Gewässer, zum Beispiel Wasserröhrichte und an Totholz reiche Bruchwaldgesellschaften, sowie sonnenexponierte Offenflächen im Umfeld der Gewässer als Eiablageplätze (Sandtrockenrasen, extensiv genutztes Grünland).

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Innerhalb der Ergänzungsfläche 1 befinden sich keine Bäume und Gebäude. Das Grünland im Ergänzungsbereich 1 zählt nicht zu den Habitaten der Fledermäuse.

Die Ergänzungsfläche 1 kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden.

Landsäuger

Der Biber besiedelt natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer, an Altwässern reiche Flusssauen und Überflutungsräume, natürliche Seen, Verlandungsmoore oder allenfalls extensiv bewirtschaftete Niedermoorgebiete.

In der landesweiten Revierkartierung 2007/2008 wurden im Raum Wustrow keine besetzten Biberreviere erfasst. Der Lebensraum des Bibers wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Fischotter benötigt großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen, schadstoffarmen und unverbauten Gewässern. Er führt ein verborgenes Leben an Gewässern mit einer reich gegliederten und bewachsenen Uferzone. Der Hauptteil seiner Nahrung besteht aus Fischen. Daneben erbeutet er vor allem noch Kleinsäuger, Vögel und Lurche. Das Revier eines Männchens erstreckt sich entlang von Fließgewässern und Seeufern über eine Distanz von 10 bis 20 km. Die Reviere der Weibchen sind kleiner und können mit den Revieren mehrerer Männchen überlappen. In einer Nacht legen die Tiere bis zu 15 km zurück. Etwa alle 1000 m braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel unter den Wurzeln alter Bäume, in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer oder in einem ufernahen Kaninchenbau. In diesen Verstecken verschläft er den Tag, denn in weiten Teilen Mitteleuropas wurde er durch jahrhundertlange Verfolgung zum Nachttier. Die Begegnung mit dem Menschen weiß er weitgehend zu vermeiden.

Bei seinen Wanderungen über Land hält sich der Fischotter immer wieder an die gleichen Routen, so dass mit der Zeit deutlich ausgetretene Pfade entstehen.

Die erst seit 1968 unter Naturschutz stehende Art ist in M-V stark gefährdet. Die Ursachen für die Gefährdung sind Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in den besiedelten Habitaten infolge von Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkung, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie durch Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung und Neu- sowie Ausbau von Verkehrsstraßen mit Zerschneidung der Migrationskorridore. Zu einer erhöhten Mortalität kann es durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen und –netzen, illegale Verfolgung sowie Schadstoffbelastung von Gewässern kommen. Ein erhöhtes Störungspotenzial kann die Erschließung von Gewässern und Uferzonen für touristischen Zwecke bieten.

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand stellen großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern dar.

Nach der Darstellung der Verbreitung des Fischotters gemäß Messtischblattquadranten (MTBQ) – Kartierung 2005 im Kartenportal Umwelt M-V liegt der Geltungsbereich der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung innerhalb eines großräumigen Fischotterverbreitungsgebietes. Für die Quadranten des Messtischblatts 2743 liegt ein positiver Nachweis für den Fischotter vor. Der Lebensraum des Fischotters wird durch die Umnutzung des Intensivgrünlands nicht beeinträchtigt.

Die wesentlichen Kriterien der derzeitigen Wolfvorkommensgebiete sind hoher Waldanteil und relativ geringe menschliche Besiedlung bei hoher Schalenwilddichte. Gemäß „Managementplan für den Wolf in M-V“ vom Juli 2010 stellt das Land M-V mit Ausnahme der Siedlungsräume einen geeigneten Wolfslebensraum dar.

Auf Grund ihrer Lage am Ortsrand von Wustrow sind die Ergänzungsflächen für große Säugtiere wie den Wolf nicht relevant.

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher.

Der Lebensraum der Haselmaus kommt im Plangebiet nicht vor.

Vögel

Die geschützten Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Das Grünland am südöstlichen Ortsrand von Wustrow gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass diese Arten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht innerhalb der Ergänzungsfläche vorkommt. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Das Grünland wird von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.

Innerhalb der Ergänzungsfläche 1 befinden sich keine Bäume. Die Gehölze in deren Umfeld werden durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt.

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt.

Die SPA-Verträglichkeitsprüfung unter dem Punkt 5.0 ergab, dass die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Wustrow nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2642-401 „Müritz Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (das sind die für dieses Gebiet festgesetzten Brut-, Zug- und Rastvögel einschließlich der Überwinterer und deren Lebensraumelemente) führen wird.

6.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicherzustellen, dass die Ergänzung der Bebauung in der Ortslage Wustrow nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Gemeinde Wustrow geprüft, ob im Geltungsbereich der Satzung die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie

streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass die geplanten Bauflächen nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere, Fledermäuse und Landsäuger zählt. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Planungsgebiet nicht vor.

Auch störungsempfindliche Vogelarten sind nicht vorhanden.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Grünland des Ergänzungsbereiches 1 wird von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden. Somit sind diese Flächen nur für Brutvögel relevant, die ihr Nest in jedem Jahr erneuern. Die Beseitigung dieser Nester bzw. Lebensstätten kann vermieden werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt. Die Satzung enthält Festsetzungen zum Zeitfenster für die Baufeldfreimachung. Unter dieser Voraussetzung sind die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, den gegebenenfalls vorkommenden geschützten Arten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen von Bauleitplanverfahren wie

- Baumabbruch, Gebäudeabbruch, Dachrekonstruktion
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern
- Lärm sowie
- Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.



Anlage

Auszug aus der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) vom 20.06.2011
Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2642-401 "Müritz-Seenland und Neustrelitzer Seenplatte"

DE 2642-401 Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte

Maßgebliche Gebietsbestandteile

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dL. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe, Verlandungszonen) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		<ul style="list-style-type: none"> - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelpätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		störungsarme Flachwasserbereiche größerer Binnenseen mit reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	<ul style="list-style-type: none"> - von Wasser und horstartig verteilten Gebüsch durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüsch durchsetzte Torfstiche 	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten) 	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	möglichst unzerschnittene Land-	fischreiche Gewässer mit ausrei-

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
	<i>aetus</i>	<p>schaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Wald-rändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat) 	chender Sichttiefe
Flusssee-schwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	<ul style="list-style-type: none"> - fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlamm-bänke, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nist-flößen) 	fischreiche Gewässer (größere Seen, Flüsse und Kanäle)
Gänsesäger	<i>Mergus mer-ganser</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Bereiche größerer fischreicher Seen mit hoher Sicht-tiefe und möglichst geringen fische-reichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenan-gebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat 	
Graugans	<i>Anser anser</i>		<ul style="list-style-type: none"> - größere Gewässer (insbe-sondere Seen) mit störungs-armen Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungs-armen Bereichen als Sammel-plätze <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Haubentau-cher	<i>Podiceps cri-status</i>	fischreiche Standgewässer, langsam strömende Flüsse und Überschwem-	größere fischreiche Seen, Altarme und langsam strömende

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		<p>mungsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben) 	<p>Flüsse mit störungsarmen offenen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)</p>
Heidelerche	<i>Lullula arboraea</i>	<ul style="list-style-type: none"> - lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) 	
Koibene	<i>Notta rufina</i>	<p>Seen und Teiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen Bereichen, Flachwasserbereichen und ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Insekten) 	<p>Seen und Teiche mit störungsarmen Bereichen und ausgeprägter Submersvegetation</p>
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		<ul style="list-style-type: none"> - fischreiche Gewässer (Seen, Fischteiche, Torfstiche, renaturierte Polder, Fließgewässer) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe (insbesondere Baumbestände)
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>		<ul style="list-style-type: none"> - offene Bereiche der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - eingestreute oder angrenzende Röhrichte und Hoch-

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Kranich	<i>Grus grus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Söle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) 	<ul style="list-style-type: none"> - staudenfluren - störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelplätze
Krickente	<i>Anas crecca</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme, deckungsreiche und zumindest teilweise sehr seichte Gewässer (insbesondere Kleingewässer), deckungsreiche Moorgewässer und Torfstiche, Feucht- und Nassgrünland mit Gräben sowie überstautes Grünland und renaturierte Polder - mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren 	<ul style="list-style-type: none"> - ungestörte deckungsreiche Verlandungsbereiche von Gewässern (zur Mauserzeit im Sommer) - Überschwemmungsgebiete - renaturierte Polder
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme ausgedehnte Verlandungszonen von Gewässern oder Inseln mit geringem Druck durch Bodenprädatoren sowie - offene Kulturlandschaft als zusätzliches Nahrungshabitat 	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarmes von wassergefüllten Senken durchzogenes Feucht- und Nassgrünland, renaturierte Polder und stark verlandete Gewässer (einschließlich Torfstiche und Fischteiche) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren 	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme vernässte Grünlandflächen, Überschwemmungsflächen, renaturierte Polder und Fischteiche mit Verlandungsvegetation
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen) 	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<ul style="list-style-type: none"> - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden 	

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		<ul style="list-style-type: none"> - als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore 	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kullissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütter-lückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht) und - angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat 	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	<ul style="list-style-type: none"> - mehrschichtige Feldgehölze, Baumgruppen oder Baumhecken mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen-Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen. - großflächige Moore, Heide- und Sukzessionsflächen mit Gebüsch und Einzelbäumen 	offene Kulturlandschaften (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) mit einzelnen Gehölzstrukturen
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - weitgehend unzerschnittene Kiefern-mischwälder - mit Altbeständen (häufig auch eingestreute Rotbuchen) und ausreichendem Angebot an Schwarzspechthöhlen und - mit unterholzfreien Waldbereichen mit niedrigwüchsiger Krautschicht (Jagdhabitat) 	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Seen und Teiche - mit störungsarmen Flachwasserbereichen 	störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit rei-

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		<ul style="list-style-type: none"> - reichen sowie ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation sowie - mit in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Insein) als Nistplatz 	<ul style="list-style-type: none"> - chen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer), - störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	<ul style="list-style-type: none"> - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), Mosaikverbund mit einzelnen Weidengebüschgruppen (geringer Druck durch Bodenprädatoren), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben 	ausgedehnte störungsarme Röhrichtbestände an Gewässern (auch an Gräben), renaturierte Polder
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat 	Gewässer mit Röhrichtzonen, angrenzende Verlandungszonen und landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland), renaturierte Polder
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungs-

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		<p>Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat) 	<p>leitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte</p>
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		<ul style="list-style-type: none"> - Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	<p>störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)</p>	<p>störungsarme, flache Buchten größerer Seen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder</p>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat 	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern</p>
Schwarz-	<i>Dryocopus</i>	größere, vorzugsweise zusammen-	

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
specht	<i>martius</i>	hängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit fischreichen Fließgewässern, Altarmen, Qualmwasserbereichen und Grünlandflächen mit Kleingewässern und Senken; renaturierte Polder
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsamen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat, sowie - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Seen, Teichkomplexe)	- fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Seen, Flüsse, Teichkomplexe) sowie renaturierte Polder, - störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>		störungsarme, ausgedehnte Schilfbestände am Rand von Gewässern, Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		- störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnli-	

Vogelart		Lebensraumelemente [siehe Vorbemerkung]	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		che Flächen)	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit struktureicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	störungsarme, windgeschützte Flachwasserbereiche und Buchten von Seen, Flüssen sowie renaturierte Polder
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>		störungsarme und nahrungsreiche zusammenhängende Seengebiete
Tüpfel-sumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	mehrschichtige Waldbestände, Wald-ränder, Feldgehölze und Feldhecken mit angrenzenden oder nahen Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden)	
Wachtelkönig	<i>Grex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	ausgedehnte Kiefernwälder mit Altbeständen in der Nähe größerer Gewässern	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	möglichst unzerschnittene Niedrungsgebiete (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wälder, Wald-ränder, Feldgehölze und Baumreihen mit angrenzenden Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger	

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden, kurzgrasiges Grünland)	
Wespenbus-sard	<i>Pernis apivorus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - mit Einzelgehölzen bestandene Randbereiche großflächiger Heiden - größere Lichtungen (z. B. Schneisen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen)	
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat (vorzugsweise kurzgrasige Grünlandflächen)
Zwerg-schnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz	

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
		(Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	